

Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG)

Änderung vom 8. Oktober 1999

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 11. August 1999¹,
beschliesst:*

I

Das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997² wird wie folgt geändert:

Ingress

...
gestützt auf Artikel 85 Ziffer 1 der Bundesverfassung³,
...

Gliederungstitel vor Art. 61a

Zweites Kapitel: Genehmigung von kantonalem und interkantonalem Recht, Information über Verträge der Kantone mit dem Ausland

Art. 61a

Bisheriger Art. 62

Art. 61a Sachüberschrift

Kantonales und interkantonales Recht

Art. 62 Verträge der Kantone mit dem Ausland

¹ Die Kantone informieren den Bund im Voraus über Verträge, die sie mit dem Ausland schliessen.

² Das zuständige Departement prüft, ob die Verträge dem Recht und den Interessen des Bundes sowie den Rechten anderer Kantone nicht zuwiderlaufen, und stellt im Fall einer Kollision dem Bundesrat Antrag, beim Kanton Einsprache zu erheben.

¹ BBl 1999 7922

² SR 172.010

³ Dieser Bestimmung entspricht Artikel 173 Absatz 2 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (AS 1999 2556).

Kann die Kollision nicht ausgeräumt werden, erhebt der Bundesrat Einsprache bei der Bundesversammlung.

³ Die Bundesversammlung entscheidet über die Genehmigung der Verträge der Kantone mit dem Ausland, wenn der Bundesrat oder ein Kanton Einsprache erhebt.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Sofern das Referendum nicht ergriffen wird, tritt das Gesetz rückwirkend auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

Nationalrat, 8. Oktober 1999

Die Präsidentin: Heberlein
Der Protokollführer: Anliker

Ständerat, 8. Oktober 1999

Der Präsident: Rhinow
Der Sekretär: Lanz

Ablauf der Referendumsfrist und Inkrafttreten

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 3. Februar 2000 unbenützt abgelaufen.⁴

² Es tritt nach seiner Ziffer II Absatz 2 rückwirkend auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

4. Februar 2000

Bundeskanzlei